

Anlage zu § 25 der Satzung der DAK-Gesundheit

Teilnahmebedingungen Bonus V bis X

in der Fassung des 14. Nachtrages Stand: 18.01.2019

Gemeinsame Teilnahmebedingungen für Bonus V – Bonus X

Das Bonusprogramm Bonus V – X besteht aus 6 voneinander unabhängigen Modulen, die auf bestimmte Lebensalter zugeschnitten sind. Bonifiziert wird die Inanspruchnahme der im jeweiligen Maßnahmen-Katalog zum Bonusprogramm aufgeführten Leistungen.

Die Teilnahme an einem Bonusprogramm ist vor Beginn in Textform zu erklären, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Teilnahmezeitraum beträgt jeweils drei Jahre und wird in den einzelnen Maßnahmenkatalogen konkretisiert. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 ist eine gleichzeitige Teilnahme an einem der Bonusmodule V bis X und dem Bonus IV nicht ausgeschlossen.

Im Teilnahmezeitraum sammeln die Versicherten nach Maßgabe des jeweiligen Maßnahmen-Katalogs Bonuspunkte. Für den Nachweis erhält die/der Teilnehmer/in entsprechend seinem Alter einen Nachweisbogen. Auf dem Nachweisbogen werden die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen durch die Leistungserbringer bestätigt (Datum, Unterschrift, Stempel / Leistungserbringer).

Während des Teilnahmezeitraums können bereits angesammelte Bonuspunkte jederzeit auf Antrag bis zu einer Höhe von maximal 70,00 Euro pro Teilnahmejahr in einen zweckgebundenen Zuschuss zu den nachgewiesenen Kosten von selbstfinanzierten Leistungen aus der Tabelle der Gesundheitsleistungen (s. u. „Hinweise für Bonus V - X“) eingetauscht werden; in diesem Fall wird der Punktwert der einzutauschenden Punkte auf 1,2 entsprechend 1,20 Euro gehoben. Der vorzeitige Eintausch von angesammelten Bonuspunkten in einen zweckgebundenen Zuschuss zu Gesundheitsleistungen ist erst zulässig, wenn während des Teilnahmezeitraums mindestens drei Maßnahmen (regelmäßige Inanspruchnahme) nachgewiesen worden sind. Das Ausstellungsdatum der Kostenrechnung darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht mehr als 24 Monate zurückliegen.

Nach Ende des Teilnahmezeitraums werden die nicht eingelösten Bonuspunkte nach Wahl ausgezahlt oder in ein anderes Bonusprogramm übertragen. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass alle im Maßnahmenkatalog des beendeten Bonus genannten Maßnahmen je Altersgruppe durchgeführt wurden. Der Nachweis muss spätestens 6 Monate nach Ende des Teilnahmezeitraums bei der DAK-Gesundheit eingereicht werden.

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung verfallen alle Bonuspunkte (§ 25 Abs. 6).

Maßnahmenkatalog Bonus V

Altersgruppe: 1. – 3. Lebensjahr

| Maßnahmen im 1. Lebensjahr | |
|---|---|
| U1 | gemäß *) Toleranzregelung (Definition siehe unten) |
| U2 | |
| U3 | |
| U4 | |
| U5 | |
| U6 (oder im Folgejahr) | |
| Schutzimpfung | empfohlene Impfungen nach STIKO |
| | Hepatitis B |
| | Poliomyelitis (Kinderlähmung) |
| | Pneumokokken |
| | HiB (Haemophilus Influenzae Tyb B, Diphtherie, Tetanus, Pertussis) |
| Neugeborenen Hörscreening | |
| 150 Punkte | |
| Maßnahmen im 2. Lebensjahr | |
| Schutzimpfung | Masern / Mumps / Röteln |
| | Windpocken |
| | Meningokokken |
| U6 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| U7 (oder im Folgejahr) | |
| 75 Punkte | |
| Maßnahmen im 3. Lebensjahr | |
| U7 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| U7a (oder im Folgejahr) | |
| Schutzimpfung (soweit nicht bereits im Vorjahr erfolgt) | Masern / Mumps / Röteln |
| | Windpocken |
| 75 Punkte | |
| Gesamt | 300 Punkte |

Maßnahmenkatalog Bonus VI

Altersgruppe: 4. – 6. Lebensjahr

| Maßnahmen im 4. Lebensjahr | |
|---|---------------------------|
| U7a (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| U8 (oder im Folgejahr) | |
| Weitere Vorsorgemaßnahme (Gruppenprophylaxe, Settingmaßnahme oder Zahnvorsorge) | 1 x im Kalenderjahr |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 5. Lebensjahr | |
| Maßnahme: | |
| U8 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| U9 (oder im Folgejahr) | |
| Weitere Vorsorgemaßnahme (Gruppenprophylaxe, Settingmaßnahme oder Zahnvorsorge) | 1 x im Kalenderjahr |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 6. Lebensjahr | |
| U9 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| 30 Punkte | |
| Gesamt | 90 Punkte |

Maßnahmenkatalog Bonus VII

Altersgruppe: 7. – 9. Lebensjahr

| Maßnahmen im 7. Lebensjahr | |
|---------------------------------------|--|
| Schutzimpfung | Auffrischung: Diphterie, Tetanus, Pertussis |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 8. Lebensjahr | |
| U10 (oder im Folgejahr) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 9. Lebensjahr | |
| U10 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Gesamt | 90 Punkte |

Maßnahmenkatalog Bonus VIII

Altersgruppe: 10. – 12. Lebensjahr

| Maßnahmen im 10. Lebensjahr | |
|---------------------------------------|--|
| U11 (oder im Folgejahr) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 11. Lebensjahr | |
| Schutzimpfung | Auffrischung: Diphtherie, Tetanus |
| | Poliomyelitis |
| | Pertussis (Keuchhusten) |
| U11 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 12. Lebensjahr | |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Gesamt | 90 Punkte |

Maßnahmenkatalog Bonus IX

Altersgruppe: 13. – 15. Lebensjahr

| Maßnahmen im 13. Lebensjahr | |
|--|--|
| Jugendvorsorge J1 (oder in 3 Folgejahren) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 14. Lebensjahr | |
| Jugendvorsorge J1 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt, oder in 2 Folgejahren) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Maßnahmen im 15. Lebensjahr | |
| Jugendvorsorge J1 (soweit nicht in den 2 Vorjahren erfolgt, oder im Folgejahr) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 30 Punkte | |
| Gesamt | 90 Punkte |

Maßnahmenkatalog Bonus X

Altersgruppe: 16. – 18. Lebensjahr

100-017 / 01.19

Zuletzt geändert durch den 14. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit vom 01.07.2016

| Maßnahmen im 16. Lebensjahr | |
|---|--|
| Jugendvorsorge J1 (soweit nicht in den 3 Vorjahren erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 100 Punkte | |
| Maßnahmen im 17. Lebensjahr | |
| Jugendvorsorge J2 (oder im Folgejahr) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 100 Punkte | |
| Maßnahmen im 18. Lebensjahr | |
| Jugendvorsorge J2 (soweit nicht im Vorjahr erfolgt) | gemäß *) Toleranzregelung |
| Zahnvorsorge | 1 x im Kalenderhalbjahr |
| regelmäßiger Sport | Kriterien für die Anerkennung siehe unter *) Definition regelmäßiger Sport |
| 100 Punkte | |
| Gesamt | 300 Punkte |

Allgemeine Hinweise zum Bonus V - X

*) Toleranzregelung

Diese Maßnahmen können auch im Rahmen der Toleranz in Anspruch genommen werden. Für den Bonus werden diese jedoch dem in der o.g. Tabelle genannten Alter zugeordnet.

| | | |
|------------|---|--|
| U2 | Klinik, zu Hause oder Praxis am 5. Lebenstag | (Toleranz 3. - 14. Lebenstag) |
| U3 | 5. - 6. Lebenswoche (inkl. Hüftscreening) | (Toleranz 3. - 8. Lebenswoche) |
| U4 | 3. - 4. Lebensmonat | (Toleranz 2. - 4. Lebensmonate und 2 Wochen) |
| U5 | 6. - 7. Lebensmonat | (Toleranz 5. - 8. Lebensmonat) |
| U6 | 10. - 12. Lebensmonat | (Toleranz 9. – 14. Lebensmonat) |
| U7 | 2 Jahre | (Toleranz 21 Monate - 2 Jahre 3 Monate) |
| U7a | 3 Jahre | (Toleranz 32 Monate - 3 Jahre 2 Monate) |
| U8 | 4 Jahre | (Toleranz 43 Monate - 4 Jahre 2 Monate) |
| U9 | 5 Jahre | (Toleranz 58 Monate - 5 Jahre 6 Monate) |
| U10 | 7 - 8 Jahre | (Toleranz 7. Geb. -1 Tag vor 9. Geb.) |
| U11 | 9 - 10 Jahre | (Toleranz 9. Geb. - 1 Tag vor 11. Geb) |
| | Jugendgesundheitsuntersuchung J1 (13 - 14 Jahre) | (Toleranz 12. Geb. - 1 Tag vor 15. Geb) |
| | Jugendgesundheitsuntersuchung J2 (16 - 17 Jahre) | (Toleranz 16. Geb. - 1 Tag vor 18. Geb) |

*) Definition regelmäßiger Sport:

Qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten

Verhaltens: Bewegungsangebote in Sportvereinen, in zertifizierten Fitness-Einrichtungen oder in anderen zertifizierten oder qualitätsgesicherten Institutionen.

Der Nachweis kann auch in Form des Leistungsabzeichen des DOSB [Deutsches Sportabzeichen] oder eines Mitgliedsverbands oder durch Bescheinigung eines zertifizierten oder qualitätsgesicherten Anbieters erbracht werden.

Hinweis für alle Bonusprogramme - Gesundheitsleistungen (Zweckgebundener Zuschuss) siehe hierzu die Tabelle in der Anlage zu § 25 der Satzung der DAK-Gesundheit Teilnahmebedingungen Bonus I bis IV.

Mit der eigenen Unterschrift (bei Kindern die des gesetzlichen Vertreters) auf dem Nachweisbogen bestätigt die / der Versicherte die Richtigkeit der Angaben und gibt ihr / sein Einverständnis zur Stichprobenprüfung sowie zur anonymisierten Auswertung. Bei Missbrauch oder Betrugsversuch behält sich die DAK-Gesundheit strafrechtliche Schritte vor.

Die DAK-Gesundheit behält sich vor, das Bonus-Programm mit Wirkung für die Zukunft zu ergänzen, zu verändern oder zu beenden. Dies gilt insbesondere für den Fall gesetzlicher Änderungen oder einer Weisung zur Einstellung des Bonusprogramms durch die Aufsichtsbehörde der DAK-Gesundheit.

Geldprämien sind eventuell steuerpflichtig. Die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, eingelöste Prämien dem zuständigen Finanzamt zu melden. Weiterführende Informationen erhalten Sie vom Finanzamt oder von einem Steuerberater.“